



Beschluss des Stadtrats

vom 31. Mai 2023

GR Nr. 2023/102

Nr. 1539/2023

Schriftliche Anfrage von Dr. David Garcia Nuñez und Tanja Maag Sturzenegger betreffend Durchführung von Zirkumzisionen an Minderjährigen am Stadtpital Zürich, Anzahl Fälle und Anzahl Komplikationen aufgeschlüsselt nach spezifischen Kriterien und rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Eingriffs ohne medizinische Indikation, Information über mögliche Alternativen und Involvierung der KESB bei nichtärztlichen Eingriffen

Am 1. März 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. David Garcia Nuñez und Tanja Maag Sturzenegger (beide AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/102, ein:

Die Entfernung der Vorhaut am Penis (sog. Zirkumzision) zählt zu den weltweit am häufigsten durchgeführten körperlichen Eingriffen. Obwohl nur in seltenen Fällen eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist, erfolgt die Operation oftmals an nicht urteilsfähigen Kindern. Das ist insofern problematisch, als es sich dabei um einen Eingriff in die körperliche, geschlechtliche sowie sexuelle Integrität und Selbstbestimmung handelt, der nicht rückgängig gemacht werden kann und mit lebenslangen Folgen verbunden ist. Die Stimmen Betroffener, die darunter leiden, mehren sich, ebenso wie Kritik an der bisherigen Praxis seitens medizinischer und sozialer Organisationen.¹

Im Wissen, dass am Stadtpital Zürich Zirkumzisionen an Minderjährigen durchgeführt werden, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Zirkumzisionen (Tarmed-Position 21.2680 bzw. CHOP 64.0 als Haupt- oder Nebenbehandlung) wurden in den letzten 10 Jahren am Stadtpital Zürich durchgeführt? Die Angaben sind aufzuschlüsseln nach:
 - a. Altersjahr,
 - b. Durchführung ambulant vs. stationär,
 - c. Durchführung mit vs. ohne medizinische Indikation, d.h. Routine, rituell oder sonstiger Elternwunsch,
 - d. Durchführung spitalärztlich vs. belegärztlich.
2. Wie viele Fälle von (akuten, mittel- und langfristigen) Komplikationen nach Zirkumzisionen wurden in den letzten 10 Jahren am Stadtpital Zürich nachbehandelt? Die Angaben sind aufzuschlüsseln nach:
 - a. Altersjahr,
 - b. Nachbehandlung ambulant vs. stationär,
 - c. Art der Komplikation (Hauptdiagnose),
 - d. Durchführung der vorausgehenden Zirkumzision mit vs. ohne medizinische Indikation,
 - e. Durchführung der vorausgehenden Zirkumzision
 - i. am Stadtpital Zürich spitalärztlich vs.
 - ii. am Stadtpital Zürich belegärztlich vs.
 - iii. extern ärztlich vs.
 - iv. extern nicht-ärztlich.
3. In wie vielen Fällen hat sich das Stadtpital Zürich in den letzten 10 Jahren gegen die Durchführung einer von Eltern gewünschten, nicht medizinisch indizierten Zirkumzision an einem Kind entschieden?

¹ vgl. z.B. SRF Puls vom 23. Januar 2023, <https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:0f6fd7f2-8b0f-47a5-b373-44f606b670db> sowie <https://www.srf.ch/wissen/gesundheit/maennliche-beschneidung-blackbox-beschneidung-wann-istder-eingriff-wirklich-noetig>



2/7

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden am Stadtspital Zürich Zirkumzisionen ohne medizinische Indikation an Kindern und Jugendlichen durchgeführt?
5. Welche medizinisch-wissenschaftlichen Standards kommen am Stadtspital Zürich zur Anwendung, um an der Penisvorhaut von Kindern und Jugendlichen den gesundheitlichen Zustand zu beurteilen, Erkrankungen zu diagnostizieren, Indikationsstellungen für Behandlungen festzulegen sowie diese Behandlungen durchzuführen? (Bitte Nennung der konkreten Leitlinien, fachliche Artikel, etc.)
6. Welche Dokumente werden zur Aufklärung von Eltern und Kind sowie zur Einwilligung in den Eingriff verwendet? (Bitte sämtliche Unterlagen beifügen)
7. Welche Angebote bestehen beim Auftreten der in den Aufklärungsdokumenten beschriebenen Folgebeschwerden, insbesondere bei den unter Frage 2 genannten Komplikationen?
8. Wie werden Eltern über mögliche Alternativen zur Zirkumzision informiert? Wird z. B. die Möglichkeit zum Kontakt mit anderen Eltern, die sich gegen einen solchen Schritt entschieden haben, oder mit sozialen Organisationen, welche dieses Thema im Fokus haben, angeboten? Wenn nein: Bitte Nennung der Gründe.
9. Welche Schritte sind in der Beratung von Eltern vorgesehen, die eine Zirkumzision an ihrem Kind ohne medizinische Indikationsstellung wünschen (d.h. Routine, rituell oder sonstiger Elternwunsch), insbesondere wenn während der Konsultation der Eindruck entsteht, dass mangelndes Wissen über die Funktionen der Penisvorhaut, Zweifel oder eine Uneinigkeit über den Eingriff bestehen, oder dass sie aufgrund sozialen Drucks handeln? (Bitte ggf. Unterlagen beifügen)
10. Wurde in Fällen, in denen Eltern eine Zirkumzision an ihrem Kind nicht-ärztlich durchführen lassen hatten oder in denen der Eindruck entstand, dass sie dies tun könnten, die KESB involviert²?
11. Welche Kosten werden für eine Zirkumzision verrechnet?
12. Wird abgeschnittenes Penisvorhautgewebe zu Forschungszwecken oder zur kommerziellen Verwendung weitergegeben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie viele Zirkumzisionen (Tarmed-Position 21.2680 bzw. CHOP 64.0 als Haupt- oder Nebenbehandlung) wurden in den letzten 10 Jahren am Stadtspital Zürich durchgeführt?

Die Angaben sind aufzuschlüsseln nach:

a. Altersjahr,

b. Durchführung ambulant vs. stationär,

c. Durchführung mit vs. ohne medizinische Indikation, d.h. Routine, rituell oder sonstiger Elternwunsch,

d. Durchführung spitalärztlich vs. belegärztlich.

a. und c.

An der Kinderklinik des Stadtspitals Zürich (STZ) werden keine Zirkumzisionen an Patienten unter einem Jahr und über 16 Jahre alt durchgeführt.

Aufgrund einer Systemumstellung können mit einem vertretbaren Aufwand nur die seit 2016 durchgeführten Zirkumzisionen ausgewiesen werden.

² vgl. dazu auch Küng/Minder, «Knabenbeschneidung und Kindeswohl», Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE 2/2020, https://www.zke-online.ch/de/artikel/2504-0677-2020-001_1/stelltdie-religios-motivierte-knabenbeschneidung-eine



3/7

Anzahl von OPS_FALLNR Patient Alter																		
Zeilenbeschriftungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Gesamtergebnis	
Rituell /Wunsch																		
2016			1		1	1											3	
2017			1		1				1		1						4	
2018	1	2	1		2		1										7	
2019				1	1	1	1										4	
2020				1			1		1	1	1						5	
2021	1	3		1		3											8	
2022				1	2			3				1					7	
Med. Indikation																		
2016			1		2		1	1	1		1	1	1	1			10	
2017				1	4	5	10	4	4	3	2	3		2		1	1	40
2018	1	1		3	4	9	5	4	1	3	3	1	2	3			40	
2019				3	4	4	4	4	3	1	1	6	1	1	1		33	
2020	1	4	2	3	4	4	7	2	2	1	7	2			1		40	
2021			1	1	1	4	7	5	8	2	6	8	1	2	1		47	
2022	2		1	3	6	7	7	3	1	1	2	3	1	3	4		44	
Gesamtergebnis	6	14	12	24	32	48	34	29	12	16	32	9	9	8	6	1	292	

Von insgesamt 292 Zirkumzisionen waren 254 medizinisch indiziert. 38 Zirkumzisionen, also 13 Prozent, waren rituell bedingt oder wurden auf Wunsch durchgeführt.

b.

An der Kinderklinik des STZ werden alle Zirkumzisionen ambulant durchgeführt. Einzige Ausnahme war im 2019 ein Kind, dessen Vorhaut aufgrund eines Unfalls mit einem Reissverschluss notfallmässig am Abend zirkumzidiert werden musste und die Nacht auf der Station verbrachte.

d.

An der Kinderklinik des STZ werden keine belegärztlichen Zirkumzisionen an Kindern durchgeführt.

Frage 2

Wie viele Fälle von (akuten, mittel- und langfristigen) Komplikationen nach Zirkumzisionen wurden in den letzten 10 Jahren am Stadtspital Zürich nachbehandelt?

Die Angaben sind aufzuschlüsseln nach:

- a. Altersjahr,**
- b. Nachbehandlung ambulant vs. stationär,**
- c. Art der Komplikation (Hauptdiagnose),**
- d. Durchführung der vorausgehenden Zirkumzision mit vs. ohne medizinische Indikation,**
- e. Durchführung der vorausgehenden Zirkumzision**
- i. am Stadtspital Zürich spitalärztlich vs.**
- ii. am Stadtspital Zürich belegärztlich vs.**
- iii. extern ärztlich vs.**
- iv. extern nicht-ärztlich.**

a.

Aufgrund einer Systemumstellung können nur die seit 2020 durchgeführten Zirkumzisionen mit Nachbehandlungen mit einem vertretbaren Aufwand ausgewiesen werden.



4/7

Jahr/Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	Total
2020						1												1
2021	1																	1
2022					1								1			1		3
Total	1				1	1							1			1		5

b.

Alle Nachbehandlungen wurden ambulant durchgeführt.

c.

Blutungen, Hämatome und Wunddehiszenzen sowie Rezidive bei Teilbeschneidungen

d.

Diese Differenzierung ist bei vorausgehend auswärts operierten Komplikationen nicht zu machen, da sie nicht erfasst werden. Bei allen vorausgehend im STZ operierten Komplikationen war die vorausgehende Operation eine mit medizinischer Indikation.

e.

i. 2020–2022: 0

ii. An der Kinderklinik des STZ werden keine belegärztlichen Zirkumzisionen durchgeführt.

lii und iv: 2020–2022: 5 (vgl. Auflistung unter a.)

Eine Differenzierung in extern ärztlich vs. extern nicht-ärztlich durchgeführter Zirkumzisionen kann nicht gemacht werden, da solche Daten nicht zur Verfügung stehen.

Frage 3

In wie vielen Fällen hat sich das Stadtspital Zürich in den letzten 10 Jahren gegen die Durchführung einer von Eltern gewünschten, nicht medizinisch indizierten Zirkumzision an einem Kind entschieden?

Gegen die Durchführung einer nicht medizinisch indizierten Zirkumzision hat man sich nur in solchen Fällen entschieden, in denen die Eltern (und bei älteren Patienten das Kind) sich nicht einig sind über den Eingriff oder nicht bereit sind, die Kosten für diesen zu tragen.

Frage 4

Auf welcher rechtlichen Grundlage werden am Stadtspital Zürich Zirkumzisionen ohne medizinische Indikation an Kindern und Jugendlichen durchgeführt?

Die medizinisch notwendige Beschneidung von Jungen, z. B. wegen einer Vorhautverengung, ist erlaubt. Die rituelle Beschneidung von Jungen ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, aber privat zu bezahlen. Die Beschneidung von Mädchen ist unter Strafe verboten.



5/7

Der Bundesrat hat 2012 in seiner Antwort auf eine Interpellation von Jacqueline Fehr (12.3920; «Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Kindern am Beispiel von kosmetischen Genitaloperationen und Knabenbeschneidungen») festgehalten, dass es bei rituellen Beschneidungen um die Interessenabwägung zwischen den Rechten der Eltern als Inhabende der elterlichen Sorge und dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit geht. In der Schweiz gehört zu den Rechten der Eltern auch das Recht, einen Eingriff zuzulassen, der die körperliche Unversehrtheit ihres Kindes beeinträchtigt. Zwei Bedingungen müssen dabei erfüllt sein, nämlich, dass das Kind noch nicht urteilsfähig ist und dass die Eltern ihr Recht zum Wohl des Kindes ausüben. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen gemäss der Antwort des Bundesrats 2012 die Vorteile eines Eingriffs für das Kind umso grösser sein, je invasiver dieser ist. Mit Annahme von Artikel 124 Strafgesetzbuchs (SR 311.0) zur Bestrafung der Verstümmelung weiblicher Genitalien lehnte es das Parlament im 2011 ab, die Strafbestimmung auf die Knabenbeschneidung auszudehnen. In der Antwort zur Interpellation von Bernhard Guhl von 2017 (17.3499, Knabenbeschneidungen versus Recht auf einen unversehrten Körper, Art. 10 und 11 der Bundesverfassung) bekräftigte der Bundesrat seine Einschätzung und führte aus, dass er zurzeit keinen Anlass sehe, auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Frage 5

Welche medizinisch-wissenschaftlichen Standards kommen am Stadtspital Zürich zur Anwendung, um an der Penisvorhaut von Kindern und Jugendlichen den gesundheitlichen Zustand zu beurteilen, Erkrankungen zu diagnostizieren, Indikationsstellungen für Behandlungen festzulegen sowie diese Behandlungen durchzuführen? (Bitte Nennung der konkreten Leitlinien, fachliche Artikel, etc.).

Die Schweiz kennt im Gegensatz zu Deutschland keine konkreten Leitlinien. Der am STZ beschäftigte Kinderchirurg und Generalsekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie lehnt sich bei seiner Diagnose durchaus an die deutschen Richtlinien an, erstellt seine Diagnose aber aufgrund seiner Ausbildung, Erfahrung und den Regeln der ärztlichen Kunst.

Frage 6

Welche Dokumente werden zur Aufklärung von Eltern und Kind sowie zur Einwilligung in den Eingriff verwendet? (Bitte sämtliche Unterlagen beifügen)

Insgesamt gibt es am STZ drei Aufklärungsprotokolle: Eines für die vollständige, eines für die partielle und ein drittes für die rituelle Zirkumzision (vgl. Beilagen). Vollständige Zirkumzisionen machen den grössten Teil der Eingriffe aus, sehr selten (<3 pro Jahr) wird auf expliziten Wunsch der Eltern nur ein Teil der Vorhaut abgeschnitten. Diese Variante hat aber eine relativ hohe Chance, dass es zu einem Rezidiv kommt, so dass der Kinderchirurg des STZ immer davon abrät.

Frage 7

Welche Angebote bestehen beim Auftreten der in den Aufklärungsdokumenten beschriebenen Folgebeschwerden, insbesondere bei den unter Frage 2 genannten Komplikationen?

Tritt eine Komplikation auf, hat sie eine notfallmässige Behandlung des Kindes durch den Kinderchirurgen zur Folge.



6/7

Frage 8

Wie werden Eltern über mögliche Alternativen zur Zirkumzision informiert? Wird z. B. die Möglichkeit zum Kontakt mit anderen Eltern, die sich gegen einen solchen Schritt entschieden haben, oder mit sozialen Organisationen, welche dieses Thema im Fokus haben, angeboten? Wenn nein: Bitte Nennung der Gründe.

Bei medizinisch indizierten Zirkumzisionen wird immer über eine lokale Steroidtherapie informiert und ihr den Vorzug gegeben, wenn sie auch nur im kleinsten Mass erfolgversprechend ist. Die meisten Patienten, die in der Kinderklinik des STZ behandelt werden, haben bereits eine solche lokale Steroid-Behandlung durch den Hausarzt durchlaufen, womit die verbleibenden Möglichkeiten beschränkt sind.

Bei rituellen Zirkumzisionen wird auf die Empfehlung der Steroidtherapie verzichtet, da der Hintergrund der gewünschten Zirkumzision nicht ein medizinisches Problem ist.

Auf eine Herstellung des Kontakts zu anderen Eltern wird verzichtet, da es nicht die Aufgabe des STZ ist, den Wunsch der Eltern zu werten.

Frage 9

Welche Schritte sind in der Beratung von Eltern vorgesehen, die eine Zirkumzision an ihrem Kind ohne medizinische Indikationsstellung wünschen (d.h. Routine, rituell oder sonstiger Elternwunsch), insbesondere wenn während der Konsultation der Eindruck entsteht, dass mangelndes Wissen über die Funktionen der Penisvorhaut, Zweifel oder eine Uneinigkeit über den Eingriff bestehen, oder dass sie aufgrund sozialen Drucks handeln? (Bitte ggf. Unterlagen beifügen.)

Mit jedem Elternpaar wird ein Aufklärungsgespräch geführt, das auch protokolliert und unterzeichnet wird, sowohl von den Eltern (oder den gesetzlichen Vertretenden des Patienten) wie auch von der gesprächsführenden Ärztin oder dem Arzt. Ältere Kinder werden selbstverständlich in das Gespräch eingebunden. Bei Uneinigkeit wird der Eingriff nicht vorgenommen. Beide Elternteile (und das ältere Kind selber) müssen einverstanden sein und als Zeichen ihres Einverständnisses das Aufklärungsprotokoll unterzeichnen.

Frage 10

Wurde in Fällen, in denen Eltern eine Zirkumzision an ihrem Kind nicht-ärztlich durchführen lassen hatten oder in denen der Eindruck entstand, dass sie dies tun könnten, die KESB involviert.

Nein. In vielen Kulturen werden rituelle Beschneidungen nicht in einem Krankenhaus und/oder von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt. Es ist nicht die Aufgabe des Stadtsitals hier eine Wertung vorzunehmen.

Frage 11

Welche Kosten werden für eine Zirkumzision verrechnet?

Die Kosten für eine nicht medizinisch indizierte Zirkumzision müssen die Eltern tragen. Sie belaufen sich auf etwa 1250 Franken.



7/7

Frage 12

Wird abgeschnittenes Penisvorhautgewebe zu Forschungszwecken oder zur kommerziellen Verwendung weitergegeben?

Das abgeschnittene Penisvorhautgewebe wird weder zu Forschungszwecken noch zur kommerziellen Verwendung weitergegeben. Es wird analog anderem biologischem Material entsorgt.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti